

Herzlich Willkommen zum Online-Seminar

Wir starten in wenigen Augenblicken



ZVK

Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen
Versorgungsverbands Sachsen

BESTENS VERSORGT.



25.11.2025

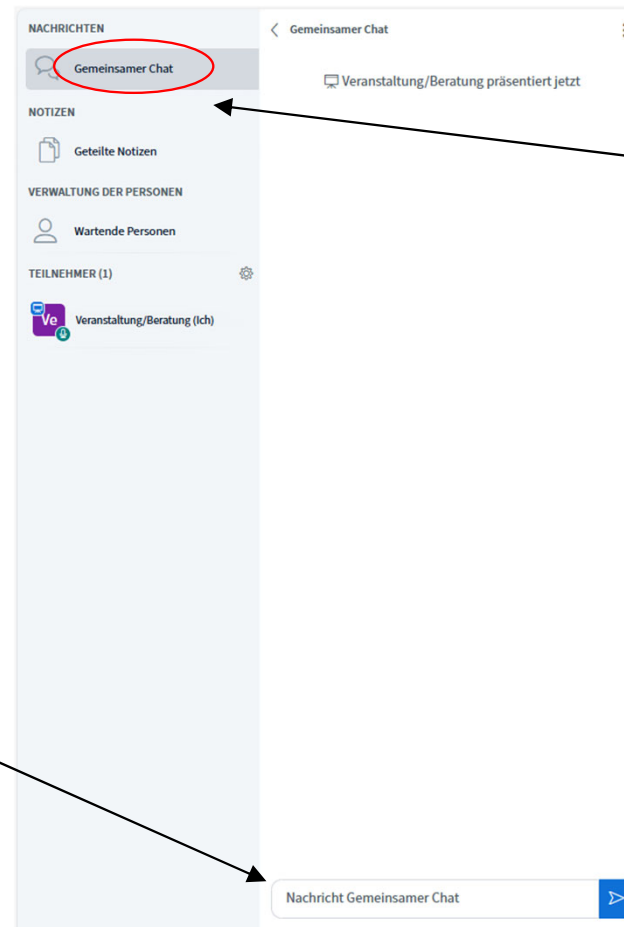
Online-Seminar ZusatzrentePlus

Hinweis Chatfenster

Haben Sie Fragen zu den heutigen Themen?

Ihre Nachricht ist für jede teilnehmende Person sichtbar.

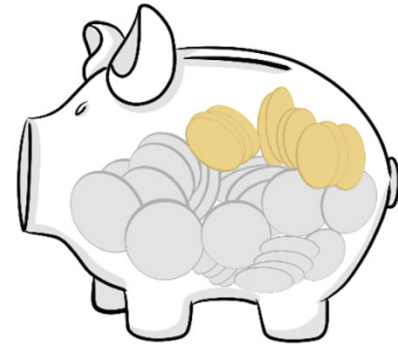
Frage
eingeben



Chat-Fenster
öffnen

Was haben wir vor?

- Überblick ZusatzrentePlus
- Entgeltumwandlung (inkl. Arbeitgeberzuschuss)
- Riester-Förderung
- Überweisungen
- Überblick der Leistungen
- Versteuerung der Rente und SV-Beiträge auf Rentenzahlung



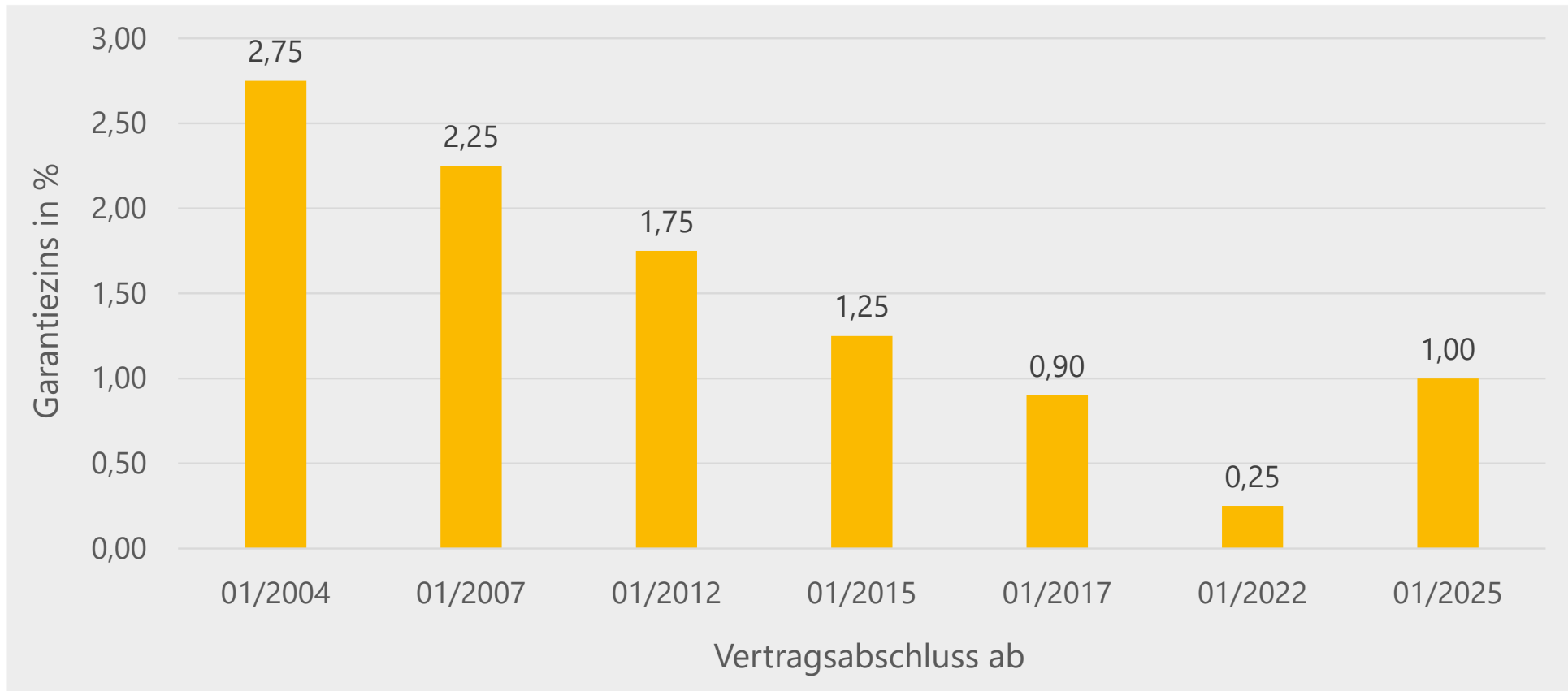
Vorteile der ZusatzrentePlus

- zusätzliche Absicherung wird immer notwendiger
- Versorgung aus einer Hand – zusammen mit der Zusatzrente
- Flexibilität bei Beitragszahlung sowie beim Leistungsbezug
- keine Provisionen oder Kosten bei Vertragsabschluss und Vertragsänderung
- günstige Konditionen, da nur geringe Verwaltungskosten anfallen

Vorteile der ZusatzrentePlus

- lebenslange Leistung
- jährliche Erhöhung der Rente um 1 %
- Zinsen:
 - Zielverzinsung: 1,25 %
 - Garantiezins: 0,30 %
- bei höheren Renditen erfolgte Beteiligung über Bonuspunkte

Entwicklung Garantiezins



Quelle: GDV

Verfahrensweise

- ZusatzrentePlus wird auf schriftlichen Antrag begründet
- Beantragung nur während einer Beschäftigung möglich
- Beitragsabführung erfolgt über den Arbeitgeber
- auch für Beschäftigte möglich, die nicht versicherungspflichtig in der Zusatzrente sind
- Fortführung nach Beendigung der Beschäftigung möglich

Fördermöglichkeiten

Die Vorteile der ZusatzrentePlus können genutzt werden als:

- ZusatzrentePlus - Riester-Förderung
- ZusatzrentePlus - Entgeltumwandlung
- ZusatzrentePlus - förderfrei
- ZusatzrentePlus - Höherversicherung durch den Arbeitgeber



Beginn der Versicherung

- Möglichkeit einer Modellberechnung
- auf Antrag
- Beginn frühestens 1. des Monats, in dem der Antrag bei der ZVK eingeht
- Versicherungsschutz ab 1. Zahlung
- Versicherungsschein

Ende der Versicherung

- Eintritt des Versicherungsfalls
- Kündigung
- Tod des Versicherten

Kündigung

- zum Ende Beschäftigungsverhältnis
- mit Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres
 - auf Wunsch Abfindung des gebildeten Kapitals abzgl. 10 % Risikoabschlag
 - Riester-Förderung ist zurückzuerstatten (schädliche Verwendung)
 - Entgeltumwandlung: rückwirkende Versteuerung und Verbeitragung

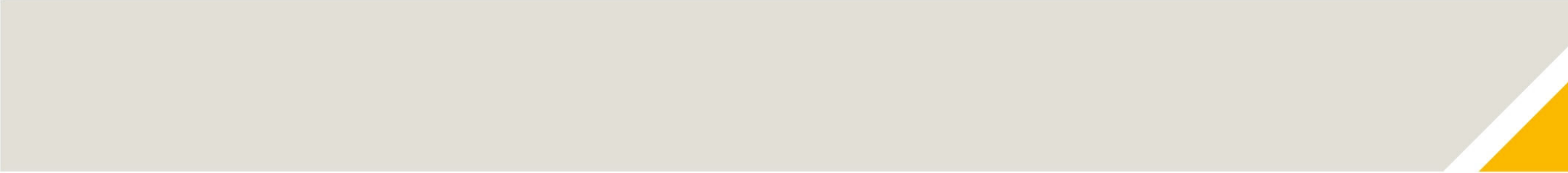


Alternative: Beitragsfreistellung
(Anwartschaft + Rentenanspruch bleiben bestehen)

Fortführung / Arbeitgeberwechsel

Die ZusatzrentePlus kann nach Beendigung der Beschäftigung fortgeführt werden!

- Wechsel zu einem anderen AG im öffentlichen Dienst:
 - neuen Antrag mit Daten des neuen AG einreichen
- Wechsel zu einem AG der Privatwirtschaft bzw. Ausscheiden ohne anschließende Beschäftigung:
 - innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten kann Fortführungsantrag gestellt werden



► Entgeltumwandlung

TV-EUmw/VKA vom 18.02.2003

Im Tarifvertrag wird geregelt:

- Geltungsbereich (TVöD, TV-V ...)
- Grundsatz der EU (Umwandlung der tarifvertraglichen Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung)
- Anspruchsvoraussetzungen (Höchstgrenze, Mindestumwandlung)
- Geltendmachung (Form der Vereinbarung)
- Durchführungswege (z. B. bei öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen)
- In-Kraft-Treten (01.01.2003)

Vereinbarung

- Arbeitnehmer muss seinen Anspruch rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen
- schriftliche Form vorgeschrieben
- **TIPP:** Vordruck der ZVK verwenden

1. Angebot von ZVK erhalten (optional)

2. Vereinbarung zwischen AG und AN

3. Antrag auf ZusatzrentePlus an ZVK

Umwandelbare Entgeltbestandteile

Umgewandelt werden können künftige Ansprüche auf:

- a) Jahressonderzahlungen
- b) vermögenswirksame Leistungen
- c) monatliche Entgeltbestandteile
- d) sonstige Entgeltbestandteile

Vertrag zu Gunsten Dritter

Der Arbeitgeber begründet als Versicherungsnehmer mit der ZVK eine ZusatzrentePlus zu Gunsten des Arbeitnehmers, der versicherte Person ist:

Arbeitgeber	=	Versicherungsnehmer
ZVK	=	Versicherer
Arbeitnehmer	=	versicherte Person



Vertrag

Rechengrößen

- jährlicher Mindestbeitrag 2025: 280,88 €
- max. steuerfrei gem. § 3 Nr. 63 EStG: 8 % der BBG (RV)*
für 2025: 7.728,00 €
(inklusive max. 1.752,00 € Pauschalversteuerung)
- max. sv-frei gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV: 4 % der BBG (RV)*
für 2025: 3.864,00 €

abzüglich der steuerfreien Zusatzbeiträge (AG/AN)



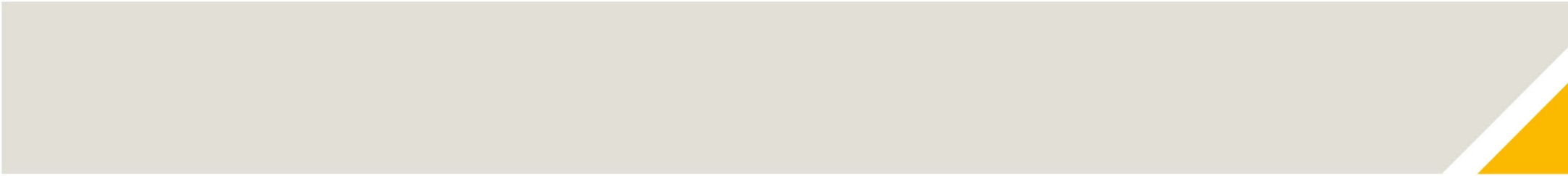
* Beitragsbemessungsgrenze in der ges. Rentenversicherung

Steuerfreier Höchstbetrag

Beispiel: steuerpflichtiges Jahresbruttoentgelt:	36.000,00 €
Höchstbetrag (8 % der BBG)	7. 728,00 €
Zusatzbeitrag Arbeitgeber (2,46 % aus 36.000,00 €)	- 885,60 €
Zusatzbeitrag Arbeitnehmer (2,4 % aus 36.000,00 €)	- 864,00 €
verbleibender Steuerfreibetrag	5.978,40 €

SV-freier Höchstbetrag

Beispiel: steuerpflichtiges Jahresbruttoentgelt:	36.000,00 €
Höchstbetrag (4 % der BBG)	3.864,00 €
Zusatzbeitrag Arbeitgeber (2,46 % aus 36.000,00 €)	- 885,60 €
Zusatzbeitrag Arbeitnehmer (2,4 % aus 36.000,00 €)	- 864,00 €
verbleibender SV-Freibetrag	2.114,40 €



► Vorteile der Entgeltumwandlung

Vorteile der Entgeltumwandlung

Der Teil der Bezüge, der in eine Entgeltumwandlung angelegt wird, ist ...

gem. § 3 Nr. 63 EStG
steuerfrei

- Absenkung des zu versteuernden Einkommens
- Verringerung der Gesamtsteuerbelastung

gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV
sozialabgabenfrei

- Verringerung des sv-pflichtigen Entgelts
- Beitragsentlastung



Ersparnis von Steuern und Sozialabgaben



Ersparnis für den Arbeitgeber

Der Anteil des Arbeitgebers zur Sozialversicherung:

- KV 8,55 %
- PV 1,30 %
- RV 9,30 %
- AV 1,30 %

Summe: 20,45 %



Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG): Weitergabe Ersparnis von Lohnnebenkosten an Versicherte (Regelung Arbeitgeberzuschuss)?

Sparpotential ermitteln

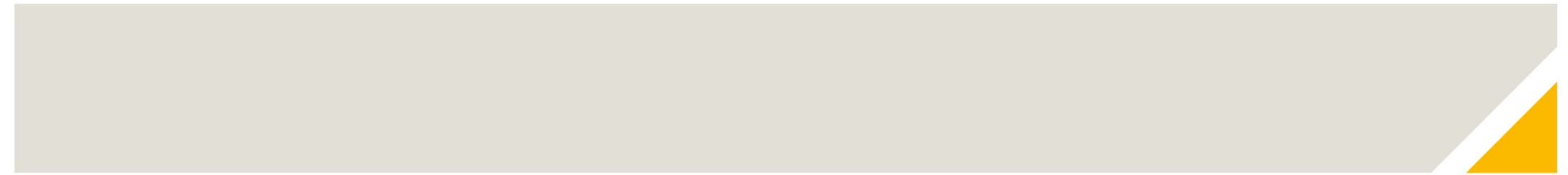
Berechnungswerte:

durchschnittliches zv-pflichtiges Jahresentgelt	ca. 36.000,00 €
Sonderzahlung	2.535,00 €
umgewandelt werden davon	1.200,00 €

Krankenversicherung	8,55 %	102,60 €
Pflegeversicherung	1,30 %	15,60 €
Rentenversicherung	9,30 %	111,60 €
Arbeitslosenversicherung	1,30 %	15,60 €
Summe der Ersparnis für AG	20,45 %	245,40 €

Sparpotential ermitteln

Anzahl der AN mit Entgeltumwandlung	Jahresbeitrag pro Arbeitnehmer	Gesamtbeitrag pro Jahr	Ersparnis für Arbeitgeber pro Jahr
10	1.200,00 €	12.000,00 €	2.454,00 €
50	1.200,00 €	60.000,00 €	12.270,00 €
100	1.200,00 €	120.000,00 €	24.540,00 €
250	1.200,00 €	300.000,00 €	61.350,00 €



► Auswirkungen für den Arbeitnehmer

Steuer/SV-Ersparnis für den AN

bei einer Umwandlung von
1.200,00 €

Ersparnis an Steuern	265,00 €
----------------------	----------

Ersparnis an SV-Beiträgen	257,40 €
---------------------------	----------

Summe Ersparnis	522,40 €
-----------------	----------

Nettoaufwand:	677,60 €
---------------	----------

Jahressonderzahlung = Altersvorsorge

Angaben: 30-jährige(r) Versicherte(r), Steuerklasse IV, Beginn 01.01.2025
steuerpflichtiges Jahresbrutto: 36.000,00 €

Jahressonderzahlung
(„Weihnachtsgeld“)
brutto

2.535,00 €



Altersvorsorge
(monatliche Rente)

318,71 € *
(lebenslang)

*) Diesem Betrag liegt eine **erwartete Verzinsung von 1,25 %** zugrunde.

Der Anspruch kann bei günstigeren Zinserträgen höher ausfallen, bei einer ungünstigen Entwicklung auf die Mindestleistung abgesenkt werden.

Entgeltumwandlung - Auswirkungen

- auf die Zusatzversorgung:
 - mindert **nicht** die Höhe des zv-pfl. Entgelts
(§ 62 Abs. 2 Satz 8 ZVK-Satzung)
- auf die Zahlungen des Arbeitgebers:
 - mindert das sv-pfl. Entgelt, führt ggf. zur Verminderung des
 - Krankengeldzuschusses
 - Zuschusses zum Mutterschaftsgeld
 - Aufstockungsbetrages bei ATZ und Falter
- auf die gesetzliche Rentenversicherung:
 - mindert das sv-pfl. Entgelt, somit Verringerung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung

Durch Beiträge in eine Entgeltumwandlung wird das sv-pfl. Entgelt gesenkt. Durch das geringere sv-pfl. Entgelt ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung geringere Anwartschaften.

Minderung der ges. Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung:

Beiträge in eine EU		Minderung gesetzliche Rente um	
monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
83,33 €	1.000,00 €	0,90 €	10,80 €
100,00 €	1.200,00 €	1,07 €	12,84 €

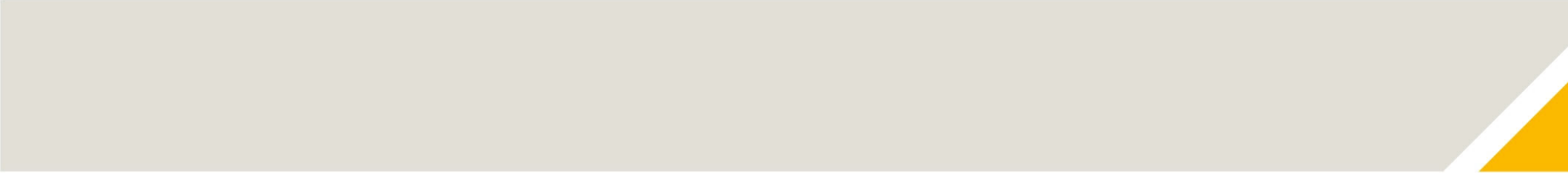
Hinweispflicht des Arbeitgebers

- Situationsbedingte besondere Aufklärungs- und Informationspflichten des Arbeitgebers bei:
 - Eintritt
 - Ausscheiden
 - vom AG veranlasste Veränderung/Aufhebung der Versorgung
- Verpflichtung zum Nachweis der Versorgungsbedingungen
- Verpflichtung zu richtigen Auskünften



Wir helfen Ihnen diesbezüglich gern weiter.





Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Gesetzliche Verpflichtung

Grundsatz: § 1a Abs. 1a BetrAVG

Arbeitgeber muss 15 % des umgewandelten Entgelts als Arbeitgeberzuschuss weiterleiten, soweit er Sozialversicherungsbeiträge einspart

Arbeitgeber, die nicht
tarifgebunden sind

Verpflichtung seit 2022 bei allen
Entgeltumwandlungen zur
Zahlung eines
Arbeitgeberzuschusses
(§ 26a BetrAVG)

Arbeitgeber, die tarifgebunden sind

TV-EUmw/VKA (18.02.2003) sieht keinen AG-
Zuschuss vor

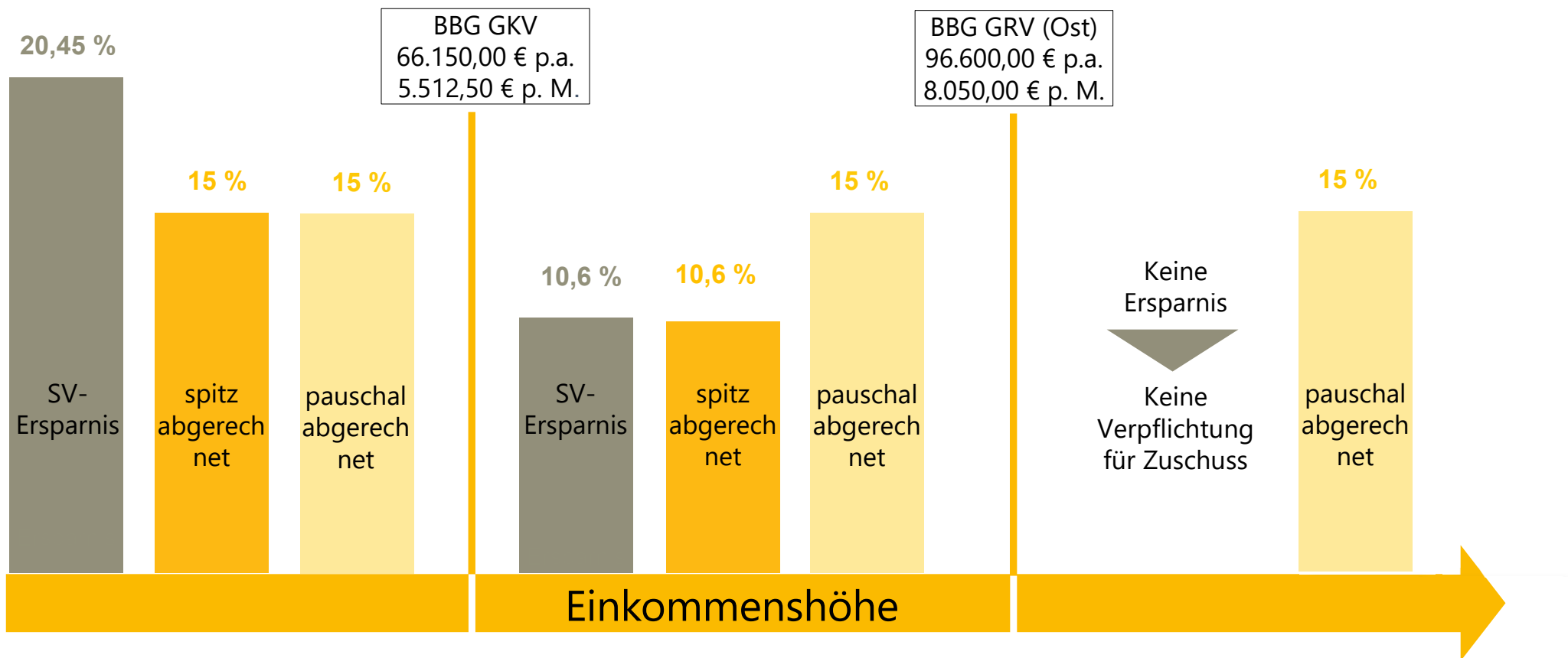
KAV Sachsen: Rd-Nr. 136/2022 vom
12.12.2022

→ AG-Zuschuss kann als übertarifliche
Leistung gezahlt werden; individuelle Ent-
scheidung jedes Arbeitgebers

Rechengrößen Sozialversicherung

- Höchstwert SV-Freiheit (4 % d. BBG RV West): 322 €/Monat
- SV-Beiträge können nur eingespart werden, wenn
 - der Höchstwert SV-Freiheit unter vorrangiger Berücksichtigung des Zusatzbeitrags zur Zusatzrente und
 - die jeweilige BBG nicht überschritten wird.

Höhe des Zuschusses



Varianten bei bestehenden Verträgen

Ausgangslage

Entgeltumwandlung der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters



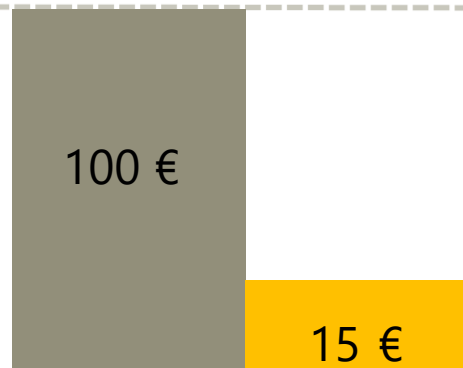
Variante 1

AG-Zuschuss erhöht den bestehenden Vertrag



Variante 2

über den AG-Zuschuss wird ein separater Vertrag geschlossen



Variante 3

AG-Zuschuss ist 15/115tel der ursprünglichen Entgeltumwandlung



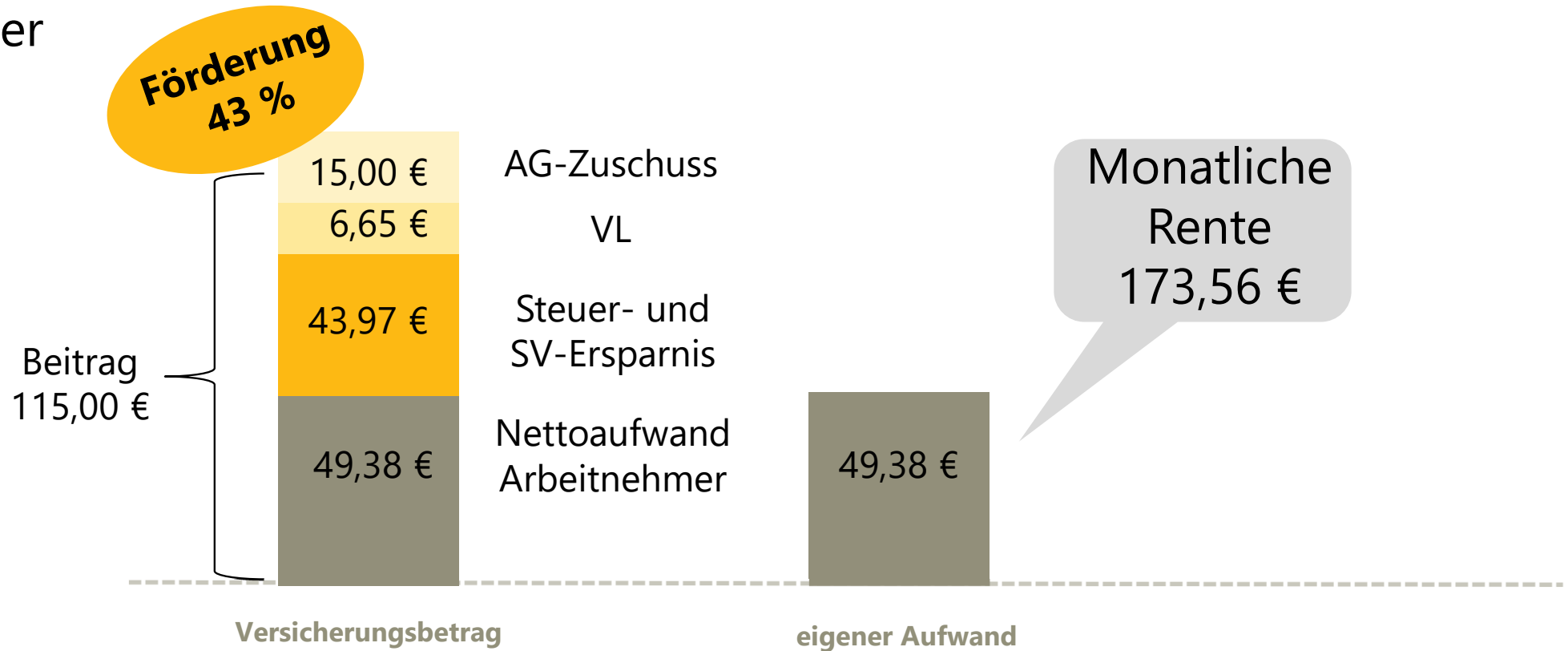
■ Entgeltumwandlung ■ AG-Zuschuss

Vorteile für den Arbeitnehmer

- Steuerersparnis
- Sozialversicherungersparnis
- vermögenswirksame Leistungen
- Arbeitgeberzuschuss
- Zuschuss in bisherigen Tarif zu gleicher Verzinsung
- lebenslange Rentenleistung mit Kapitalwahlrecht
- Bürgergeld (Hartz 4)-sichere Vorsorge möglich

Lohnenswert für Versicherte

30-jähriger Versicherter, Steuerklasse IV, Jahresgehalt 36.000 €, keine Kinder

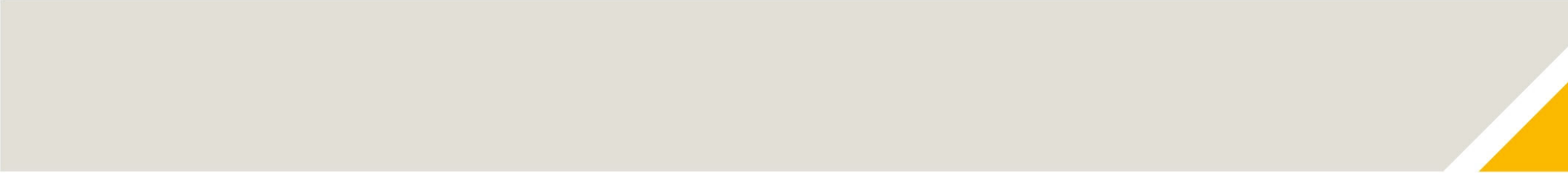


Vorteile für den Arbeitgeber

- Erfüllung der rechtlichen Ansprüche
- Mitarbeitermotivation und –bindung
- Erhöhung des Versorgungsniveaus der Mitarbeiter
- Imagegewinn
- Restersparnis an SV-Beiträgen trotz AG-Zuschuss
- Senkung der Lohnnebenkosten

Höhe des Zuschusses (Beispiel)

	Betrag	Hinweise
Bruttoentgelt (=ZV-Entgelt)	3.000,00 €	
Entgeltumwandlung	100,00 €	
Höchstwert SV-Freiheit	322,00 €	4 % der BBG RV West
- sv-freier AG-Zusatzbeitrag	73,80 €	2,46 % des ZV-Entgelts
- sv-freie AN-Beteiligung	72,00 €	2,40 % des ZV-Entgelts
= sv-freie Entgeltumwandlung max.	176,20 €	
sv-freie Entgeltumwandlung tats.	100,00 €	
SV-Ersparnis AG vor AG-Zuschuss	20,45 €	20,45 % von 100 € (SV-Entgelt < BBG KV/PV)
AG-Zuschuss	15,00 €	15 % von 100 €
Ersparnis AG nach AG-Zuschuss	5,45 €	



► Riester-Förderung

Was ist Riester-Förderung?

Staatliche Förderung besteht aus:	Der Vorteil für Sie:
1. Zulagen	 Betriebsrente
2. Sonderausgabenabzug	 Steuern

Voraussetzung: Beiträge werden aus dem Nettoentgelt gezahlt

Konsequenz: spätere Vollversteuerung des geförderten Rentenanteils

Mindesteigenbeitrag

- zum Erhalt der **vollen** Zulagen

	Mindesteigenbeitrag (inkl. Zulagen)	max. förderfähiger Mindesteigenbeitrag
seit 2008	4 %	2.100 €

- als Beitrag** in Ihre Altersvorsorge, min. 60 € (Sockelbetrag)
- Berechnungsgrundlage ist **sozialversicherungspflichtiges Vorjahresbruttoentgelt** abzüglich der vom Staat gewährten Zulagen

Zulagen

- Grundzulage erhalten Sie, weil Sie zusätzlich für Ihr Alter vorsorgen.
- Kinderzulage erhalten Sie für jedes kindergeldberechtignte Kind

	Grundzulage	Kinderzulage je Kind
seit 2018	175 €	300 €
	200 € „Berufseinsteiger-Bonus“ einmalig zusätzlich für unter 25-Jährige	185 € vor 2008 geborene Kinder

Berechnung Mindesteigenbeitrag

Angaben: 30-jährige(r) Versicherte(r), verheiratet
1 kindergeldberechtigtes Kind (geb. 2020)
sozialversicherungspflichtiges
Vorjahresentgelt: 36.000 €

Berechnung des Mindesteigenbeitrages:

36.000 € → davon 4 %	1.440,00 €
abzüglich Grundzulage	175,00 €
abzüglich Kinderzulage	300,00 €
	965,00 €

Beitrag < Mindesteigenbeitrag

- Sobald der Beitrag zur ZusatzrentePlus geringer ist als der Mindesteigenbeitrag, werden die Zulagen nur anteilig gezahlt

Volle Zulagengewährung: 100 %

965,00 €	➔	Zulagen gesamt	475,00 €
		Grundzulage	175,00 €
		+ Kinderzulage	300,00 €

Anteilige Zulagengewährung: 80 %

772,00 €	➔	Zulagen gesamt	380,00 €
		Grundzulage	140,00 €
		+ Kinderzulage	240,00 €

Beispiel

ZusatzrentePlus mit Riester-Förderung

- Beginn: 01.01.2025
- sv-pflichtiges Vorjahresentgelt: 36.000,00 €
- Rentenbeginn: 67 Jahre
- Geburtsdatum: 01.01.1995
- 1 Kind, geb. 2021
- Zahlung Mindesteigenbeitrag 965,00 € (anfänglich)

Die lebenslange **Rente aus der ZusatzrentePlus** beträgt
zusätzlich monatlich 182,87 €

Beantragung der Zulagen

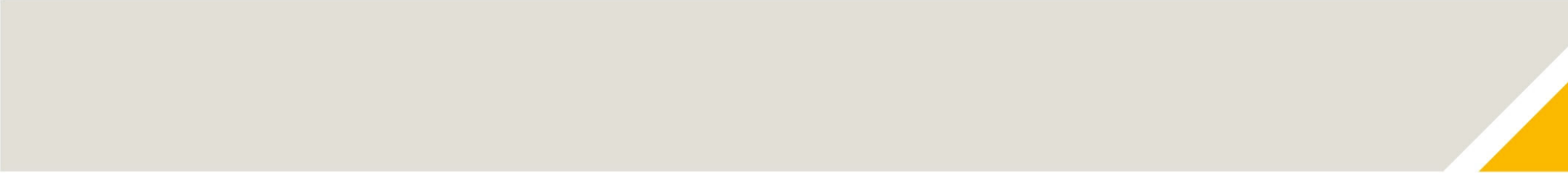
- Antrag auf Altersvorsorgezulage wird automatisch von der ZVK versandt
- Dauervollmacht zur künftigen Beantragung der Zulagen kann erteilt werden → Information ZVK bei Änderungen
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) ermittelt Zulagen, zahlt an die ZVK als Anbieter
- Gutschrift auf Versorgungskonto – Rente erhöht sich
- Information über Zulagen in Bescheinigung nach § 92 EStG + Versicherungsnachweis

Sonderausgabenabzug

- förderfähige Beiträge können beim Finanzamt als Sonderausgaben geltend gemacht werden (max. 2.100 €)
- „Günstigerprüfung“ beim Finanzamt: Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn die Steuerersparnis höher ist als der Zulagenanspruch (Finanzamt unterstellt, dass Zulage beantragt wurde)
- die über die Zulagen hinausgehende Steuerersparnis wird vom Finanzamt gutgeschrieben
- Anlage AV ausfüllen – Datenaustausch erfolgt elektronisch

Riester vs. Entgeltumwandlung

- keine pauschale Empfehlung, welche Fördermöglichkeit besser ist
- abhängig vom individuellen Einzelfall
 - Versicherte mit geringem Einkommen oder kindergeldberechtigten Kindern → Riester eher geeignet aufgrund der hohen Zulagezahlungen
 - Versicherte mit höherem Einkommen, Steuerklasse 1, ggf. keine Kinder → Entgeltumwandlung eher geeignet, da Ersparnis entsprechend hoch
- Modellberechnungen zum Vergleich können bei ZVK angefordert werden



Überweisung

Zahlungsverkehr

- entsprechend dem Antrag der/des Beschäftigten überweist der AG die Beiträge zur ZusatzrentePlus
- dabei ist ausschließlich das dafür eigens eingerichtete Konto

Kontoinhaber	Zusatzversorgungskasse Sachsen
IBAN	DE93 6005 0101 7461 5057 14
BIC	SOLADEST600

bei der Landesbank Baden-Württemberg zu nutzen

Zahlungsverkehr

- bei Sammelüberweisungen mit zusätzlicher AVIS-Meldung ist folgender Verwendungszweck zu nutzen:

FV-50299-123456-MMJJJJ

FV
(konstant)

Konstante

Mitglieds-/Abrechnungsnummer

Zahlungsmonat u. -jahr

- FV-123456-12345678-015003-MMJJJJ
- FV
(konstant)
- Mitglieds-/Abrechnungsnummer
- Versicherungsnummer
- Buchungsschlüssel
- Zahlungsmonat u. -jahr

Zahlweise

- Beiträge können in folgender Zahlweise erbracht werden:
 - monatlich
 - jährlich
- Änderungen in der Zahlweise sind anzuzeigen
- die Zahlung von Beiträgen kann ausgesetzt werden (Beitragsfreistellung), dies ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen
- in Folge entgeltloser Zeiten (z.B. Elternzeit) können Beiträge auch vom Versicherten selbst überwiesen werden. Die Verfahrensweise bei Selbstüberweisung wird dem Versicherten nach Anzeige schriftlich mitgeteilt.

Aufbau des Buchungsschlüssels

Einzahler

--	--	--	--	--	--

EZ

Einzahler

01	Arbeitgeber = Mitglied
02	Versicherter (fortgeführte Verträge)

Aufbau des Buchungsschlüssels

Einzahler

0	1
---	---

EZ

Versicherungs-
merkmal

--	--	--	--

VM

Versicherungsmerkmal

50	ZusatzrentePlus mit/ ohne Riester-Förderung
55	ZusatzrentePlus durch AG (erhöhte Versorgungszusage)
60	ZusatzrentePlus – Entgeltumwandlung

Aufbau des Buchungsschlüssels

Einzahler

Versicherungs-
merkmal

0	1
---	---

6	0
---	---

--	--

EZ

VM

Steuermerkmal

01	Steuerfreiheit der Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG
02	Pauschalversteuerung gem. § 40b EStG a. F.
03	individuelle Versteuerung gem. §§ 2, 19 EStG

Aufbau des Buchungsschlüssels

Einzahler

0	1
---	---

EZ

Versicherungsmerkmal

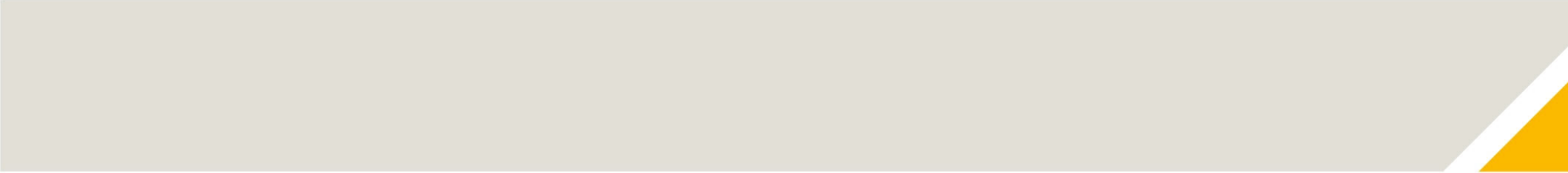
6	0
---	---

VM

Steuermerkmal

0	1
---	---

ST



► Ermittlung der Leistung

Ermittlung der Versorgungspunkte

$$\frac{\text{Beitrag jährlich}}{\text{Regelbeitrag}} \times \text{Altersfaktor} = \text{VP}$$

- Altersfaktor lt. Altersfaktorentabelle
- VP = Versorgungspunkte
- Regelbeitrag = 1.200,00 €

Beispiel

Berechnungswerte:

30-jährige Arbeitnehmerin

jährlicher Beitrag

1.200,00 €

Regelbeitrag

1.200,00 €

$$\frac{\text{jährlicher Beitrag } 1.200,00 \text{ €}}{\text{Regelbeitrag } 1.200,00 \text{ €}} = 1,00$$

$$1,00 \times 1,05 \text{ (Altersfaktor lt. Tabelle)} = 1,05 \text{ Versorgungspunkte}$$

Altersfaktorentabelle ab 01.01.2021

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	1,14	32	1,03	47	0,92	62	0,81
18	1,14	33	1,02	48	0,91	63	0,80
19	1,14	34	1,02	49	0,90	64	0,79
20	1,14	35	1,01	50	0,89	ab 65	0,78
21	1,13	36	1,00	51	0,89		
22	1,12	37	0,99	52	0,88		
23	1,11	38	0,98	53	0,87		
24	1,10	39	0,98	54	0,87		
25	1,09	40	0,97	55	0,86		
26	1,14	41	0,96	56	0,85		
27	1,08	42	0,95	57	0,84		
28	1,07	43	0,94	58	0,84		
29	1,06	44	0,94	59	0,83		
30	1,05	45	0,93	60	0,82		
31	1,04	46	0,92	61	0,82		

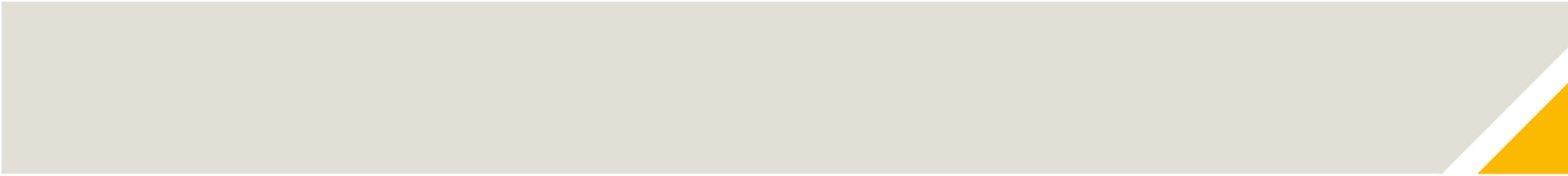
Ermittlung der monatlichen Rente

Summe Versorgungspunkte x Messbetrag = mtl. Zusatzrente

am Beispiel:

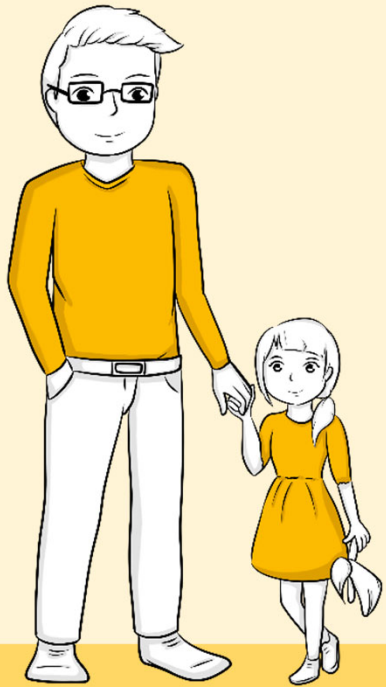
$$56,00 \text{ VP} \quad \times \quad 4,00 \text{ €} \quad = \quad 224,00 \text{ €}$$

⇒ Die Betriebsrente wird jeweils zum 01. Juli eines Jahres um 1 % dynamisiert.



Beantragung und Auszahlung der Betriebsrente

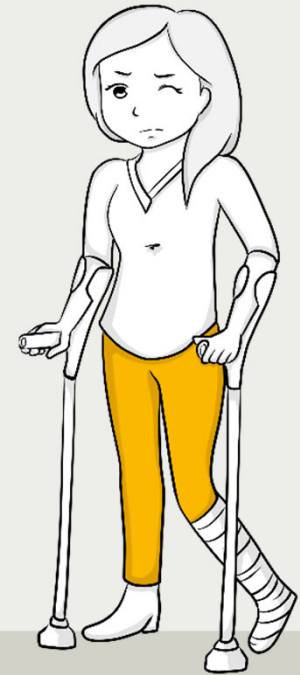
Bestens versorgt. – In allen Lebensphasen



Hinterbliebenenrente



Altersrente



Erwerbsminderungsrente

Beantragung

- separater Antragsvordruck für ZusatzrentePlus
- Rentenzahlung beginnt frühestens mit Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. zum Ersten des Monats nach Antragseingang
- flexible Absicherung der Hinterbliebenen nach Rentenbeginn möglich – oder Verzicht zugunsten höherer Leistungen

Altersrente

- wird lebenslang gezahlt
- späterer Renteneintritt möglich (unabhängig von der Inanspruchnahme der Zusatzrente)
- bei Inanspruchnahme der Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Rente (+0,5 % pro Monat); vor Vollendung des 65. Lebensjahres verringert sich die Rente (-0,5 % pro Monat)



Beispiel

- Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt am 01.05.2024 (Versicherter ist 64 Jahre alt)
→ Abschlag grundsätzlich 6 %
- Entscheidung: Rente aus der ZusatzrentePlus erst mit 65. Lebensjahr zum 01.05.2025
- Antrag wird im Juni 2025 gestellt → keine rückwirkende Zahlung, sondern Beginn ab 01.07.2025
- Zuschlag für 2 Monate, insgesamt 1 % lebenslang monatlich mehr Rente

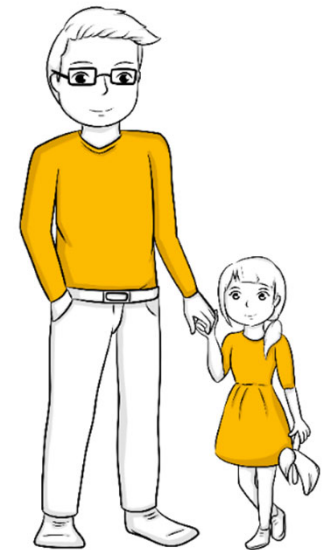
Erwerbsminderungsrente

- bei Eintritt Erwerbsminderung kann Versicherte entscheiden, ob Rente in Anspruch genommen wird
- wird Erwerbsminderungsrente in Anspruch genommen, erfolgt lebenslange, abschlagsfreie Zahlung aus gebildeten Kapital
- keine Unterscheidung in teilweise oder volle Erwerbsminderung - gezahlt werden immer 100 %



Beantragung Hinterbliebene

- die Rentenzahlung beginnt ab dem Ersten des Monats, der dem Todestag der versicherten Person folgt
- Witwen-/Witwerrente wird lebenslang in Höhe von grundsätzlich 60 % gezahlt
 - an Ehefrau/-mann
 - an eingetragene Lebenspartnerin/-partner
 - an Lebensgefährtin/-gefährten
(Voraussetzungen: eheähnliche Lebensgemeinschaft, gemeinsame Haushaltsführung und vor Eintritt des Versicherungsfalls namentlich benannt)
- Anspruch besteht auch bei Wiederheirat bzw. erneuter Lebenspartnerschaft



Hinterbliebenenrente für Waisen

- Waisenrente wird an leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder gezahlt, solange diese kindergeldberechtigt sind
- Vollwaisenrente beträgt 20 %
- Halbwaisenrente beträgt 10 %

Auszahlung der Rente

- grundsätzlich: monatliche lebenslange Rentenleistung
- Altersrenten können abgefunden werden, wenn sie derzeit 37,45 € monatlich nicht übersteigen

Kapitalauszahlung

- Risikoabschlag von 10 % des gebildeten Kapitals
- Teilweise Kapitalauszahlung
 - auf Antrag, zu Beginn der Auszahlungsphase
 - geleistet werden bis zu 30 % des gebildeten Kapitals
 - monatliche Rente verringert sich um diesen Teil
- Vollständige Kapitalauszahlung
 - anstelle einer Rente
 - separates Antragsformular
 - Antragstellung bei Altersrente frühestens 12 Monate, spätestens 6 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase
 - Riester-Zulagen sowie Steuervorteile sind zurückzuzahlen

Versteuerung der Rente

- Versteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG
 - Leistungen die auf nichtgeförderten Beiträgen beruhen
 - in der Einzahlungsphase bereits versteuert
 - Rente nur mit Ertragsanteil steuerpflichtig
 - Leistungen, die steuerfrei eingezahlt (Entgeltumwandlung) oder mit Riester gefördert wurden
 - in der Einzahlungsphase steuerfrei
 - Rente voll steuerpflichtig

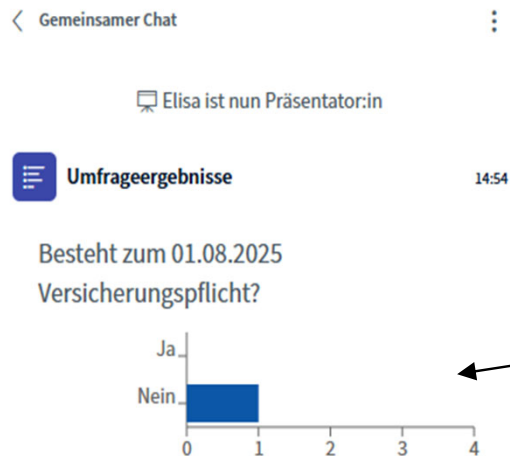
SV-Beiträge auf Rentenzahlung

- Versorgungsbezüge sind voll beitragspflichtig (Ausnahme: Rentenanteile basierend auf Riester-Förderung)
- Freibetrag der Krankenversicherungsbeiträge – mtl. 187,25 €
- Grenzbetrag der Pflegeversicherungsbeiträge – mtl. 187,25 €

monatliche ZusatzrentePlus brutto	230,00 €	monatliche ZusatzrentePlus brutto	230,00 €
abzüglich Freibetrag KVdR	- 187,25 €	Grenzbetrag KVdR	187,25 €
= KV-pflichtige ZVK-Rente	42,75 €	= PV-pflichtige ZVK-Rente	230,00 €
abzüglich Beitrag an Krankenkasse 17,1 % (14,6 % + 2,5 %)	- 7,31 €	abzüglich Beitrag an Pflegekasse 3,6 % (mit Elterneigenschaft)	- 8,28 €

Umfrage zur ZusatzrentePlus

Beurteilen Sie die einzelnen Fallbeispiele hinsichtlich der Regelung in ZusatzrentePlus.



Nachdem Sie an der Umfrage teilgenommen haben, werden die einzelnen Umfrageergebnisse veröffentlicht

Fragen, Anregungen und Kommentare



Hinweis Feedback

The screenshot shows the interface of an online seminar titled "Online-Seminar der ZVK Sachsen". The header bar contains icons for a user profile, signal strength, a red button with a double arrow (circled in red), and a menu icon. Below the header, the main content area displays the logos for "KVS Kommunalen Versorgungsverband Sachsen" and "ZVK Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen". A modal dialog box is open in the foreground, stating "Sie haben sich aus der Konferenz ausgeloggt" and "Weiterleitung zum Startbildschirm", with a blue "OK" button circled in red. To the right of the screenshot, text annotations with arrows point to the red button and the modal dialog, indicating the next steps after the event.

nach Ende der Veranstaltung

Konferenz verlassen

Weiterleitung zum Startbildschirm - OK

↓

Weiterleitung zum Feedback

Seminare der ZVK | Ihre Meinung ist uns wichtig!

Anregungen und Kritik helfen uns bei der Planung und Durchführung künftiger Veranstaltungen. Deshalb unsere Bitte: Nehmen Sie sich fünf Minuten Zeit und schätzen uns ein. Vielen Dank!

Dies ist eine anonyme Umfrage.

In den Umfrageantworten werden keine persönlichen Informationen über Sie gespeichert. Wir setzen Cookies, um Mehrfachteilnahmen auszuschließen. Über Ihre Browsereinstellungen können Sie die Speicherung von Cookies deaktivieren oder einschränken.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.kv-sachsen.de/datenschutz/Informationen zum Einsatz der Umfragesoftware Limesurvey.

☐ Ich habe die Hinweise zum Datenschutz gelesen.

Weiter